Zwischen

dem Kieler Yacht-Club e	e.V. (KYC) - vertreten durch seinen Vorstand -	
und Herrn / Frau: in:		
	wird heute folgender	
Vertrag für Jahres-Winterlager		
geschlossen.		
§ 1 - Eigner/ Eignerin und Boot		
Vor- und Zuname:		
KYC-Mitgliedsnummer:		
Bootsname:		
Typ/Klasse:		
Baujahr:		
LüA:		
BüA:		
Tiefgang:		
Gewicht:		
	§ 2 - Lagerplatz	
Für die Winterlagerung dieses Boote leitung des KYC	es vermietet der KYC an den Eigner einen von der Werft-	
a. in einer seiner Bootshallen		

- a. in
- b. auf seinem Freigelände

bestimmten Platz in Strande. Die Werftleitung wird diesen Platz so festlegen, dass einerseits das Boot bearbeitet werden kann, andererseits möglichst viele Boote auf dem Gelände Platz finden.

§ 3 - Mietpreis

Die zu zahlende Miete ist eine rechnerische Größe und errechnet sich nach folgender Formel:

 $L\ddot{u}A + 0,50 \text{ m x B}\ddot{u}A + 0,50 \text{ m x Preis pro qm}$

Der Vorstand bestimmt bis zum 01. Juni eines jeden Jahres den m²-Preis für

- a. einen Hallenplatz
- b. einen Platz auf dem Freigelände

Dieser wird rechtzeitig vor Einholung der Anmeldungen zum Winterlager im Mitteilungsblatt des KYC bekannt gegeben.

Die sich danach ergebende Miete zzgl. der gesetzlichen MwSt. ist binnen 3 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

§ 4 - Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer der Winterlagerung ______ geschlossen. Er verlängert sich für die Dauer der nächsten Winterlagerung, es sei denn, er wird schriftlich bis zum 15. August mit Wirkung zum 31. August eines jeden Jahres gekündigt.

§ 5 - Vertragsbeendigung

Veräußert der Eigner seine Yacht und zeigt er dies bis zum 15. August an, so endet der Vertrag zum nächsten 31. August.

Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt ein erheblicher schuldhafter Vertragsverstoß, wie auch der Austritt des Eigners aus dem KYC.

§ 6 - Winterlager auf dem Freigelände

Die Winterlagerung beginnt mit dem Aufslippen und endet mit dem Abslippen. Die Termine werden alljährlich vom Takelmeister festgelegt und bekannt gemacht. Abweichungen von den Terminen – insbesondere späteres Aufslippen oder früheres Abslippen – sind nur im Einzelfall nach Absprache mit der Werftleitung möglich.

Wird der Winterliegeplatz beim Abslippen ohne Absprache mit der Werftleitung bzw. dem Takelmeister nicht geräumt, so ist der KYC berechtigt, die Yacht auf Kosten des Eigners an einen anderen Platz an Land zu verbringen.

Die Eigner sind beim Auf- und Abslippen zur Gemeinschaftsarbeit unter der Leitung der Werft bzw. des Takelmeisters verpflichtet. Diese(r) bestimmt die Art und Weise, wie die Yacht vom Wasser zum Abstellplatz bzw. zurück ins Wasser verbracht wird, soweit er (sie) es nicht dem Eigner überlässt. Der Eigner hat geeignetes Heißgeschirr und einen passenden Lagerbock bereit zu stellen. Er kann sich hierfür der Angebote der Werft bedienen.

§ 7 - Winterlagerung in den Hallen

Die Winterlagerung beginnt mit dem Aufslippen und endet mit dem Abslippen. Es ist Sache des Eigners seine Yacht für das Auf- und Abslippen klar zu machen.

Das Auskranen und das Zu-Wasser-Bringen, sowie das Verbringen von und zum Standplatz in den Hallen kann von der Werft des KYC erbracht werden, soweit dies nicht durch den Eigner. Hierfür ebenso wie für sonstige Arbeiten an einem eingelagerten Boot ist der Werft ein gesonderter Auftrag zu erteilen.

Will der Eigner Arbeiten an seinem Boot wie Pflege, Instandsetzung, Um- und Ausbau und dergleichen an Dritte gegen Entgelt vergeben, so wird er die Werft des KYC bei der Auftragsvergabe bevorzugen. Der Eigner verpflichtet sich, solche Arbeiten - mit Ausnahme solcher, für die die Mitarbeiter der Werft nicht die fachliche Qualifikation besitzen (z.B. Motorenwartung und -instandsetzung) - an andere gewerbliche Firmen gegen Entgelt nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des KYC zu vergeben.

§ 8 - Winterlager-Ordnung

Der Vorstand des KYC erlässt eine Winterlager-Ordnung. In der Winterlager-Ordnung werden die Pflichten festgelegt, welche die Benutzer des Winterlagers aus Sicherheitsgründen, im Interesse der Mitbenutzer des Winterlagers und der Anlieger des Yacht-Club-Geländes, sowie aus Gründen des Umweltschutzes einzuhalten haben.

Der Vorstand des KYC kann die Winterlager-Ordnung bei Bedarf ändern. Änderungen werden im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Eigner die Winterlager-Ordnung als Bestandteil des Vertrages an.

§ 9 - Haftung und Versicherung

Der KYC haftet nicht für Schäden eines Bootseigners, die auf der Pflichtverletzung des KYC, eines gesetzlichen Vertreters des KYC oder eines Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen des KYC beruhen, es sei denn, die Schäden beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Eigners wegen Schäden, die beim Auf- und/oder Abslippen und/oder beim innerbetrieblichen An- und/oder Abtransport des Bootes zu oder von der Lagerfläche und/oder beim Aufstellen des Bootes auf dem Liegeplatz entstehen, sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm und anderer Einwirkung von außen entstehen.

Der KYC haftet nicht für Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen.

Die Haftungsbeschränkung des § 9 gilt nicht im Falle der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht des KYC. Sie gilt zudem nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.

Der Eigner verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen ihn deckt. Er verpflichtet sich ferner eine Allgefahr-Sport-Kasko-Versicherung abzuschließen und bei einem Schaden zunächst seine Versicherung in Anspruch zu nehmen.

Der Eigner erklärt sich bereit, diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

Hinweis:

Der KYC hat eine Versicherung gegen Gefahren gesetzlicher Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts abgeschlossen. Mitversichert im Rahmen dieses Vertrages sind unter anderem nur die vom KYC ständig beschäftigten Personen und die von ihm in anderer Weise vorübergehend beauftragten Vereinsmitglieder, nicht versichert ist der Anspruch gegen dritte Personen (z.B. auch nicht gegen Familienangehörige, die selbst kein Mitglied sind).

§ 10 - Nebenabreden

Vereinbarungen, die von diesem Vertrag oder der Winterlagerverordnung abweichen, bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, gelten die Bestimmungen wie im übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Der Eigner erkennt die Winterlager-Ordnung vom 02.02.2015 als Bestandteil dieses Vertrages an.

Kiel, den	
Kieler Yacht-Club e.V. Hauke Bohnen Takelmeister	Eigner
Kieler Yacht-Club e.V. Stefan Brandenburg Schatzmeister	